

Gesetz über die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 16. August 2005

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
1.1. Beschlüsse auf Gemeindeebene	2
1.1.1. Initiativbegehren.....	2
1.1.2. Vereinigungsvertrag	2
1.1.3. Auflösung und Inkorporation der Schulgemeinden	3
1.1.4. Weiteres Vorgehen.....	3
1.2. Verfassungsrechtliche Vorgaben	3
2. Gesetzesentwurf	4
2.1. Stellungnahme der Gemeinden	4
2.2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.....	4
2.3. Rechtsgültigkeit und Erlass der Gemeindeordnung	6
3. Antrag	7
Beilage: Vereinigungsvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Jona und Rapperswil	8
Entwurf (Gesetz über die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona)	12

Zusammenfassung

An der Urnenabstimmung vom 1. Mai 2005 beschlossen die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona mit Annahme des Vereinigungsvertrages die Vereinigung der beiden Gemeinden. Gleichentags sprachen sich die Stimmberechtigten der vier auf dem Gebiet der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona befindlichen Schulgemeinden für die Inkorporation der Schulgemeinden in die vereinigte politische Gemeinde Rapperswil-Jona aus.

Die Kantonsverfassung beauftragt den kantonalen Gesetzgeber, das Verfahren über Änderungen im Bestand der Gemeinden, worunter neben anderen Sachverhalten die Vereinigung von Gemeinden fällt, zu regeln. Ferner schreibt sie vor, dass das Gesetz Zahl und Namen der politischen Gemeinden bestimmt. Mit dem vorliegenden Gesetz über die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona werden Zuständigkeit und Verfahren der Vereinigung der beiden Gemeinden festgelegt. Ferner werden das Gemeindegesetz und das Gerichtsgesetz an den neuen Bestand der politischen Gemeinden angepasst.

Die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona soll auf 1. Januar 2007 vollzogen werden.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung unterbreitet Ihnen hiermit den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona.

1. Ausgangslage

1.1. Beschlüsse auf Gemeindeebene

1.1.1. *Initiativbegehren*

Am 30. November 2003 nahmen die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona ein am 7. Juli 2003 zustande gekommenes Initiativbegehren an, das in der Form einer allgemeinen Anregung die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona verlangte. Das Begehren lautete wie folgt:

1. Die politischen Gemeinden Rapperswil und Jona werden mit Vollzugsbeginn am 1. Januar 2007 zur neuen politischen Gemeinde Rapperswil-Jona vereinigt.
2. Die neue politische Gemeinde Rapperswil-Jona
 - a) organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung;
 - b) führt nach Art. 166 ff. des Gemeindegesetzes die Volksschule und bildet in diesem Sinn eine Einheitsgemeinde;
 - c) sieht in der Gemeindeordnung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen direktdemokratischen Elemente das obligatorische Finanzreferendum vor;
 - d) zählt sieben Mitglieder des Stadtrates, wovon höchstens drei, darunter der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin und der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin, vollamtlich tätig und die weiteren Mitglieder nebenamtlich tätig sind.
3. Die als Grundlage für die Vereinigung massgebenden Beschlüsse – soweit deren Erlass im Rahmen einer obligatorischen Abstimmung oder des fakultativen Referendums in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt – enthalten Regelungen, wonach sich der Schwerpunkt der Gemeindeverwaltung in Jona befindet und Dienststellen nach Bedarf auch in Rapperswil angesiedelt sind.
4. Die Finanzpolitik der beiden Gemeinden ist in den Jahren bis zum Vollzugsbeginn der Vereinigung so zu gestalten, dass mit dem Voranschlag der vereinigten Gemeinde Rapperswil-Jona für das Jahr 2007 ein Steuerfuss ermöglicht wird, der jenem der politischen Gemeinde Jona im Falle einer Nicht-Vereinigung entspricht.

Das Initiativkomitee hielt in seinen Argumenten zum Begehren fest,¹ dass Rapperswil und Jona vollständig zusammengewachsen seien; die beiden Gemeinden würden heute als Einheit wahrgenommen. Die geografischen Gemeindegrenzen hätten ihre Bedeutung verloren, und sie behinderten eine zukunftsgerichtete Entwicklung. Die Zusammenführung von Rapperswil und Jona schaffe die Grundlage für eine attraktive Stadt mit grossem wirtschaftlichen Potenzial und starkem Gewicht in Region und Kanton. Sie verbinde das grosse Entwicklungspotenzial und das Naherholungsgebiet von Jona mit der nationalen Ausstrahlung und der historischen Altstadt von Rapperswil. Deshalb sollen mit dem Initiativbegehren die Weichen für eine erfolgreiche gemeinsame Zukunft von Rapperswil und Jona gestellt werden.

1.1.2. *Vereinigungsvertrag*

Am 1. Mai 2005 beschlossen die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona mit Annahme des Vereinigungsvertrages den Zusammenschluss der beiden Gemeinden. Bei einer Stimmbeteiligung von 60,4 Prozent wurde die Vorlage in der politischen

¹ Politische Gemeinde Jona und politische Gemeinde Rapperswil: Abstimmungsvorlage für die Volksabstimmung vom 30. November 2003 über die Initiative für die Vereinigung von Rapperswil und Jona, 7.

Gemeinde Rapperswil mit 2'653 Ja gegen 322 Nein und in der politischen Gemeinde Jona bei einer Stimmbeteiligung von 64,7 Prozent mit 4'614 Ja gegen 2'938 Nein angenommen. Der Vereinigungsvertrag ist in der Beilage zu dieser Botschaft wiedergegeben.

Mit Annahme des Vereinigungsvertrages und seiner Genehmigung durch das zuständige Departement am 8. August 2005 ist die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona, was die Beschlussfassung auf kommunaler Ebene betrifft, rechtsgültig geworden.

1.1.3. Auflösung und Inkorporation der Schulgemeinden

Ebenfalls am 1. Mai 2005 beschlossen die Stimmberechtigten der Oberstufenschulgemeinde Rapperswil-Jona, der Primarschulgemeinde Jona, der Primarschulgemeinde Wagen und der Primarschulgemeinde Rapperswil die Auflösung dieser Schulgemeinden und deren Inkorporation in die künftige politische Gemeinde Rapperswil-Jona.² Die diesen Beschluss umsetzende Inkorporationsvereinbarung zwischen diesen Schulgemeinden und der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona untersteht in den Schulgemeinden als rechtsetzende Vereinbarung dem fakultativen Referendum (Art. 36 Bst. b des Gemeindegesetzes, sGS 151.2; abgekürzt GG). Auf Seiten der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona ermächtigt Ziff. 6 Bst. d des Vereinigungsvertrages den Gemeinderat Jona und den Stadtrat Rapperswil, die Vereinbarung zu genehmigen.

1.1.4. Weiteres Vorgehen

Die politischen Gemeinden Rapperswil und Jona sehen vor, am 1. Dezember 2005 die konstituierende Bürgerversammlung mit Beschlussfassung über die Gemeindeordnung der neuen politischen Gemeinde Rapperswil-Jona durchzuführen. Am 21. Mai 2006 sollen die Wahlen in die Gemeindebehörden der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona für den Rest der Amtsdauer 2005 bis 2008 stattfinden

1.2. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Nach Art. 91 Abs. 2 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) bestimmt das Gesetz Zahl und Namen der politischen Gemeinden. Diese Verfassungsbestimmung wird in Bezug auf die Zahl der politischen Gemeinden in Art. 13 GG sowie hinsichtlich ihrer Namen im Anhang zum GG umgesetzt. Änderungen im Bestand der politischen Gemeinden bedürfen deshalb einer Anpassung des Gesetzes, so dass kommunale Erlasse über eine Vereinigung von politischen Gemeinden erst rechtswirksam werden, wenn der kantonale Gesetzgeber die entsprechenden Änderungen beschliesst.

Art. 98 Abs. 1 Bst. a KV verpflichtet den Gesetzgeber zum Erlass von Verfahrensbestimmungen über die Vereinigung von Gemeinden. Eine Gesetzesvorlage, die sich mit diesem Regelungsbereich befasst, ist derzeit in Ausarbeitung begriffen. Nachdem noch kein gesetzliches Verfahrensrecht besteht, sind bei einer Vereinigung von Gemeinden Bestimmungen zu erlassen, die auf den konkreten Zusammenschluss bezogen sind (Gesetz über die Gemeindeverschmelzung Ebnat-Kappel vom 15. Juli 1964, nGS 3, 136; Gesetz über die Vereinigung der

² Abstimmungsergebnisse in den Schulgemeinden:

Schulgemeinde	Stimmbeteiligung	Ja	Nein
Oberstufenschulgemeinde Rapperswil-Jona	61,8 Prozent	7'894	2'248
Primarschulgemeinde Jona	62,8 Prozent	4'976	1'822
Primarschulgemeinde Wagen	59,3 Prozent	280	160
Primarschulgemeinde Rapperswil	59,7 Prozent	2'677	254

politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau vom 29. Juni 2004, sGS 151.31; abgekürzt VgG Nesslau-Krummenau).

Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben ist die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona in ein Gesetz zu fassen.

2. Gesetzesentwurf

2.1. Stellungnahme der Gemeinden

Das Departement des Innern unterbreitete den Gesetzesentwurf dem Stadtrat Rapperswil und dem Gemeinderat Jona zur Stellungnahme. Der für das Vereinigungsprojekt eingesetzte Lenkungsausschuss reichte am 9. August 2005 eine Vernehmlassung ein. Soweit sich die darin enthaltenen Bemerkungen und Fragen auf Gesetzesentwurf und Botschaft beziehen, sind sie in der Vorlage berücksichtigt. In Bezug auf den Gesetzesentwurf trifft dies für die Festlegung der dreijährigen Frist für die Anpassung von Reglementen und Vereinbarungen der vorbestandene Gemeinden zu. Während Art. 9 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs in der Fassung, wie er den Gemeinden zur Stellungnahme unterbreitet wurde, den Beginn der dreijährigen Frist auf das Datum der Rechtsgültigkeit des Gesetzes festlegte, fällt dieser nunmehr mit der Gründung der vereinigten Gemeinde Rapperswil-Jona am 1. Januar 2007 zusammen, so dass die Frist am 31. Dezember 2009 endet. Weitere Bemerkungen in der Stellungnahme betreffen verfahrensrechtliche Fragen, deren Beantwortung Sache des zuständigen Departementes ist.

2.2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Mit Art. 1 wird in Gestalt einer Grundsatzbestimmung die Vereinigung der beiden politischen Gemeinden Rapperswil und Jona festgestellt. Die Vereinigung wird am 1. Januar 2007 wirksam.

Art. 2 hält die Zusammensetzung der Behördenkonferenz fest. Diese bildet das politisch und rechtlich verantwortliche Organ, das die für die Gründung der neuen Gemeinde verbindlichen Beschlüsse zu fassen hat und dabei hoheitlich handelt. Bei der Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau ist dieses Organ als «Konstituierungskommission» bezeichnet worden (Art. 2 VgG Nesslau-Krummenau).

Die Vorbereitung von Abstimmungen und Wahlen in Gemeinden ist nach Art. 136 Bst. a GG Sache des Rates; diese Zuständigkeit kann, weil solches Handeln hoheitlich ist und mithin demokratisch legitimiert sein muss, keinem anderen Organ übertragen werden (Art. 137 Abs. 1 GG). Für die Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen, die vor dem 1. Januar 2007 durchzuführen sind, können nicht die Räte der gegenwärtig bestehenden Gemeinden handeln, da die neue Gemeinde eine von den alten Gemeinden verschiedene, neue juristische Person ist (vgl. Botschaft der Regierung über die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau vom 16. Dezember 2003 [ABI 2004, 7 ff., 11]), weshalb ein Gremium mit demokratischer Abstützung zu bilden ist. Dieses Gremium besteht vorliegend aus der unmittelbar nach der Abstimmung vom 30. November 2003 über das Initiativbegehren institutionalisierten Behördenkonferenz, die aus dem Stadtrat Rapperswil und dem Gemeinderat Jona zusammengesetzt ist. Die in der Behördenkonferenz vereinigten Räte haben – was aus dem Wortlaut von Ziff. 9 Abs. 2 des Vereinigungsvertrages herausgelesen werden könnte – nicht getrennt, sondern gemeinsam als ein eigenes selbständiges Organ die für die Handlungsfähigkeit der künftigen Gemeinde erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Art. 3 nennt die Aufgaben der Behördenkonferenz. Im Hinblick auf die Bestellung der Organe der vereinigten Gemeinde Rapperswil-Jona durch die Bürgerschaft am 21. Mai 2006 ist vorgängig die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona zu erlassen, in der im Rahmen des kommunalen Organisations- und Verfahrensrechts insbesondere auch die Zahl

der zu wählenden Behördemitglieder festzulegen ist. Art. 3 des Gesetzesentwurfes ermächtigt daher die Behördenkonferenz zur Ausarbeitung einer Gemeindeordnung (Bst. a) sowie zur Organisation und Durchführung der konstituierenden Bürgerversammlung und der Wahlen für den Rest der Amtsdauer 2005/2008 (Bst. c bis e). Mit Blick auf Ziff. 6 Bst. d erstem Satzteil des Vereinigungsvertrages obliegt der Behördenkonferenz ferner der Abschluss der Vereinbarung über die ebenfalls auf den 1. Januar 2007 wirksam werdende Inkorporation der Oberstufenschulgemeinde Rapperswil-Jona, der Primarschulgemeinde Jona, der Primarschulgemeinde Rapperswil und der Primarschulgemeinde Wagen in die dannzumalige politische Gemeinde Rapperswil-Jona (Bst. b).

Nicht zu den Aufgaben zählt die Unterbreitung des ersten für die vereinigte Gemeinde Rapperswil-Jona geltenden Voranschlags für das Jahr 2007. Dieser kann nach dem 1. Januar 2007 beschlossen werden. Das Departement des Innern hat in diesem Zusammenhang in seiner Verfügung über die Genehmigung des Vereinigungsvertrages festgehalten, dass eine Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss nach dem 15. April, wie dies nach Ziff. 7 Bst. c des Vereinigungsvertrags möglich wäre, gemäss Art. 44 Abs. 1 erstem Satz GG nicht zulässig sei. Auch mit Blick auf Art. 173 Abs. 1 GG, wonach der Rat bei Nichtvorliegen eines von der Bürgerschaft genehmigten Voranschlags nur die für die Verwaltungstätigkeit unterlässlichen Ausgaben tätigen darf, sei ein Hinausschieben des Beschlusses über den Voranschlag 2007 nicht sachgerecht. Insbesondere eine neu entstandene Gemeinde müsse, um handlungsfähig zu sein, möglichst zeitverzugslos nach ihrer Gründung über einen genehmigten Voranschlag verfügen. Denkbar sei höchstens, dass das zuständige Departement zu gegebener Zeit eine Verschiebungsbewilligung nach Art. 44 Abs. 1 zweitem Satz GG erteilt, sofern besondere Gründe gegeben sind.

Art. 4 erteilt den Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona die Befugnis, gemeinsam an der konstituierenden Bürgerversammlung die Gemeindeordnung zu beschliessen und die Behörden der neuen politischen Gemeinde Rapperswil-Jona für den Rest der Amtsdauer 2005/2008 zu wählen.

Mit Art. 5 wird die künftige politische Gemeinde Rapperswil-Jona ausdrücklich als Rechtsnachfolgerin der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona bezeichnet, auf welche alle Rechte und Pflichten sowie die Aktiven und Passiven der beiden vorbestandenen Gemeinden übergehen.

Die in Abs. 2 enthaltene Regelung bewirkt einen gesetzlichen ausserbuchlichen Übergang von Grundstücken, beschränkten dinglichen Rechten sowie vor- und angemerkten Rechtsverhältnissen. Diese Bestimmung ermöglicht es der neuen politischen Gemeinde Rapperswil-Jona, den Übergang auf Anmeldung hin zu verlangen, was insofern eine Verfahrenserleichterung bedeutet, als ohne diese Bestimmung alle Übertragungen rechtsgeschäftlich erledigt werden müssten.

Nach Art. 177 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG zum ZGB) können bei einer Vereinigung von politischen Gemeinden deren Grundbuchkreise beibehalten werden. Es ist Sache der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona, über die Beibehaltung ihrer Grundbuchkreise zu befinden, andernfalls nach Art. 177 Abs. 1 EG zum ZGB die Grundbuchkreise der politischen Gemeinde Rapperswil und der politischen Gemeinde Jona in einen einzigen Grundbuchkreis vereinigt werden.

Art. 6 verleiht den Bestimmungen des Vereinigungsvertrages vom 1. Mai 2005, die im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind, Gesetzeskraft.

Art. 7 enthält die Anpassung von Art. 13 GG und des Anhangs zum Gemeindegesetz.

Mit Art. 8 wird Art. 3 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1), der die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Gerichtskreisen festlegt, geändert.

Art. 9 verpflichtet in Abs. 1 die politische Gemeinde Rapperswil-Jona zur Anpassung bestehender Reglemente und Vereinbarungen bis 31. Dezember 2009, also innert drei Jahren ab Gründung der vereinigten Gemeinde Rapperswil-Jona. Diese Verpflichtung stimmt mit Ziff. 6 Bst. a Abs. 1 zweitem Satz des Vereinigungsvertrages überein, hält jedoch ergänzend den konkreten Endtermin fest.

Nach Abs. 2 kann das zuständige Departement die Frist im Einzelfall verlängern, wenn es sich aus wichtigen Gründen als unmöglich erweist, die Anpassung vorzunehmen. Diese Regelung deckt sich materiell mit Ziff. 6 Bst. a Abs. 2 des Vereinigungsvertrages; in formeller Hinsicht enthält sie eine Ergänzung, indem das zuständige Departement über die Verlängerung entscheidet; der Rat der künftigen politischen Gemeinde Rapperswil-Jona ist hierzu nicht abschliessend zuständig (vgl. auch Art. 9 Abs. 2 VgG Nessler-Krummenau).

Soweit Erlasse der neuen Organe noch nicht vorliegen, sieht Abs. 3 vor, dass bestehende Reglemente der beiden Gemeinden für die bisherigen Gemeindegebiete weiterhin anzuwenden sind.

Nach Art. 10 wird der Erlass ab Rechtsgültigkeit angewendet.

2.3. Rechtsgültigkeit und Erlass der Gemeindeordnung

Das Departement des Innern hat die politischen Gemeinden Rapperswil und Jona bzw. ihre vereinigten Räte (Behördenkonferenz) mit Verfügung vom 8. August 2005 betreffend Genehmigung des Vereinigungsvertrages zur Durchführung der konstituierenden Bürgerversammlung, an der die Gemeindeordnung der künftigen politischen Gemeinde Rapperswil-Jona erlassen werden soll, ermächtigt. Diese Ermächtigung ermöglicht die Durchführung der konstituierenden Bürgerversammlung am 1. Dezember 2005. Die Gemeindeordnung bildet – wie erwähnt – die Grundlage für die Organisation der Wahl der Behörden der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona für den Rest der Amtsdauer 2005/2008. Der Erlass der Gemeindeordnung erfolgt mithin vor Rechtsgültigkeit des vorliegenden Gesetzes und wird deshalb unter dem Vorbehalt erfolgen, dass das Gesetz rechtsgültig wird. Alsdann steht der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Behörden vom 21. Mai 2006 nichts mehr entgegen.

Damit an der konstituierenden Bürgerversammlung das Beratungsergebnis des Kantonsrates bekannt ist und möglichst bald nach Erlass der Gemeindeordnung die Rechtsgültigkeit dieses Gesetzes feststeht, was zur Folge hat, dass die departementale Genehmigung der Gemeindeordnung ohne einen entsprechenden Vorbehalt erfolgen und die Organisation der Wahl der Behörden der vereinigten Gemeinde rechtzeitig in die Wege geleitet werden kann, erscheint es angezeigt, die erste und zweite Lesung des Gesetzes über die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona – auch als Zeichen der aktiven Förderung der Vereinigung – in derselben Session (Novembersession 2005) durchzuführen (Art. 98 Abs. 2 zweiter Satz des Kantonsratsreglementes, sGS 131.11). Die Regierung lädt das Präsidium ein, diesem Verfahren zuzustimmen und dem Kantonsrat einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf das Gesetz über die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

Beilage

Gemeinderat Jona Stadtrat Rapperswil

Vereinigungsvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Jona und Rapperswil

I. Ausgangslage

Am 30. November 2003 stimmten die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Jona und Rapperswil dem Zusammenschluss der Gemeinden im Sinne des Initiativbegehrens für die Vereinigung von Rapperswil und Jona zu. Das Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung lautete wie folgt:

1. Die politischen Gemeinden Rapperswil und Jona werden mit Vollzugsbeginn am 1. Januar 2007 zur neuen politischen Gemeinde Rapperswil-Jona vereinigt.
2. Die neue politische Gemeinde Rapperswil-Jona
 - a) organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung;
 - b) führt nach Art. 166 ff. des Gemeindegesetzes die Volksschule und bildet in diesem Sinn eine Einheitsgemeinde;
 - c) sieht in der Gemeindeordnung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen direkt-demokratischen Elemente das obligatorische Finanzreferendum vor;
 - d) zählt sieben Mitglieder des Stadtrates, wovon höchstens drei, darunter der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin und der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin, vollamtlich tätig und die weiteren Mitglieder nebenamtlich tätig sind.
3. Die als Grundlage für die Vereinigung massgebenden Beschlüsse - soweit deren Erlass im Rahmen einer obligatorischen Abstimmung oder des fakultativen Referendums in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt - enthalten Regelungen, wonach sich der Schwerpunkt der Gemeindeverwaltung in Jona befindet und Dienststellen nach Bedarf auch in Rapperswil angesiedelt sind.
4. Die Finanzpolitik der beiden Gemeinden ist in den Jahren bis zum Vollzugsbeginn der Vereinigung so zu gestalten, dass mit dem Voranschlag der vereinigten Gemeinde Rapperswil-Jona für das Jahr 2007 ein Steuerfuss ermöglicht wird, der jenem der politischen Gemeinde Jona im Falle einer Nicht-Vereinigung entspricht.

II. Vertragsinhalt

1. Vereinigung

Die politischen Gemeinden Jona und Rapperswil vereinigen sich unter Vorbehalt von Ziffer 10 dieses Vertrages mit Wirkung ab 1. Januar 2007 zur politischen Gemeinde Rapperswil-Jona.

2. Organisation

- a) Die Organisation der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona wird durch die Gesetzgebung und eine aufgrund von Art. 5 des Gemeindegesetzes zu erstellende Gemeindeordnung geregelt. Dabei wird den Vorgaben gemäss Ziffer 2 der Volksinitiative zur Vereinigung von Rapperswil und Jona Rechnung getragen.
- b) Die Bildung der Einheitsgemeinde setzt entsprechende Auflösungs- und Inkorporationsbeschlüsse der Primarschulgemeinden von Jona, Rapperswil und Wagen sowie der Oberstufenschulgemeinde Rapperswil-Jona voraus. Diese Beschlüsse sind nicht Voraussetzung für die Vereinigung der politischen Gemeinden. Stimmen nur einzelne Schulgemeinden der Auflösung und Inkorporation zu, bezieht sich die Einheitsgemeinde auf die Zuständigkeitsbereiche der zustimmenden Schulgemeinden.
- c) Für den Vollzug dieses Vertrages wird ein Lenkungsausschuss gebildet, der die Aufgaben des Rates gemäss Art. 136 Gemeindegesetz erfüllt. Davon ausgenommen sind Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Haushalt; diese fallen in die Zuständigkeit der Räte der beiden Gemeinden. Die nicht als Behördenmitglieder gewählten Personen im Lenkungsausschuss haben im Sinne von Art. 161 Gemeindegesetz beratende Stimme.

Die Behörden- und Verwaltungsstrukturen bedürfen der Genehmigung durch die Räte der politischen Gemeinden, bei schulrelevanten Fragen ist zudem die Genehmigung der einzelnen Behörden (Schulrat) der Schulgemeinden notwendig.

3. Verwaltung

Im Sinne der Volksinitiative zur Vereinigung von Rapperswil und Jona befindet sich der Verwaltungsschwerpunkt der Gemeinde Rapperswil-Jona in Jona.

4. Rechtsnachfolge

Die politische Gemeinde Rapperswil-Jona ist Rechtsnachfolgerin der politischen Gemeinden Jona und Rapperswil und tritt in alle Rechtsbeziehungen der beiden Gemeinden ein.

Die politische Gemeinde Rapperswil-Jona ist Rechtsnachfolgerin der Primarschulgemeinde Jona, der Primarschulgemeinde Rapperswil, der Primarschulgemeinde Wagen sowie der Oberstufenschulgemeinde Rapperswil-Jona, soweit diese Schulgemeinden im Hinblick auf die Vereinigung der beiden politischen Gemeinden ihre Inkorporation in die politische Gemeinde Rapperswil-Jona und ihre Auflösung beschlossen haben.

Alle Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Aktiven und Passiven der politischen Gemeinden Jona und Rapperswil sowie der nach Abs. 2 dieser Bestimmung inkorporierten und aufgelösten Schulgemeinden, einschliesslich Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse, gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2007 auf die politische Gemeinde Rapperswil-Jona über.

5. Gemeindeordnung

- a) Über die Gemeindeordnung beschliessen die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Jona und Rapperswil im Sinne von Artikel 11^{bis} der Gemeindeordnung Jona sowie Artikel 9 lit. d) der Gemeindeordnung der Stadt Rapperswil auf Antrag des Gemeinderates Jona und des Stadtrates Rapperswil an der Urne gemeinsam.
- b) Die Urnenabstimmung gemäss Ziff. 5, lit. a) dieses Vertrages setzt die erforderliche Rechtsgrundlage im Rahmen des kantonalen Vereinigungsgesetzes Rapperswil-Jona voraus. Sollte diese Regelung nicht zu Stande kommen, entscheiden die Stimmberechtigten von Jona und Rapperswil an einer gemeinsamen konstituierenden Bürgerversammlung.

6. Rechtssetzung

- a) Bestehende Reglemente sowie allgemein verbindliche Erlasse und Vereinbarungen der Gemeinden Jona und Rapperswil behalten bis zum Erlass neuer Vorschriften ihre Gültigkeit. Sie sind innert längstens 3 Jahren von der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona anzupassen und den vorgeschriebenen Verfahren zu unterstellen. Der Geltungsbereich dieser bestehenden Reglemente und Erlasse bezieht sich auf die ursprünglichen Gemeindegebiete der vorbestehenden Gemeinden Jona und Rapperswil.

Der Stadtrat Rapperswil-Jona kann die Umsetzungsfrist von 3 Jahren im Einzelfall verlängern, wenn es aus wichtigen Gründen unmöglich ist, die Anpassung vorzunehmen.

- b) Sofern eine Änderung eines bestehenden referendumpflichtigen Erlasses vor dem 1. Januar 2007 in einer Gemeinde notwendig ist, erfolgt sie mit Zustimmung des Rates der anderen Gemeinde.

Sind rechtssetzende Reglemente mit Wirkung für beide Gemeinden vor dem 1. Januar 2007 notwendig, werden die entsprechenden Rechtsverfahren über beide Gemeinden gemeinsam durchgeführt. Das Quorum für das Zustandekommen eines Referendums beträgt entsprechend der bisherigen Quoren der beiden Gemeinden 830 Unterschriften. Im Falle einer Referendumsabstimmung an der Urne ist die Vorlage angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden der Bürgerschaft Rapperswil-Jona zustimmt.

- c) Initiativen sind bis 31. Dezember 2006 bezogen auf beide Gemeinden Jona und Rapperswil einzureichen. Das Quorum für ein Zustandekommen beläuft sich auf 1'660 Unterschriften. Die notwendigen Rechtsverfahren sind über beide Gemeinden gemeinsam durchzuführen. Die Beschlussfassung über die Initiative erfolgt an einer gemeinsamen Urnenabstimmung. Sie ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden der Bürgerschaft Rapperswil-Jona zustimmt.
- d) Der Gemeinderat Jona und der Stadtrat Rapperswil werden ermächtigt, die Inkorporationsvereinbarungen mit den Primarschulgemeinden Jona, Rapperswil und Wagen sowie der Oberstufenschulgemeinde Rapperswil-Jona sowie Vereinbarungen über die Übertragung von vereinigungsrelevanten Verwaltungsaufgaben auf die andere Gemeinde abzuschliessen. Sie unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

7. Finanzielles

- a) Unter dem Vorbehalt des Entscheides der Bürgerversammlung Rapperswil-Jona gilt im Sinne der Initiative für die politische Gemeinde Rapperswil-Jona für 2007 höchstens der Steuerfuss der politischen Gemeinde Jona im Zeitpunkt der Abstimmung über den Vereinigungsvertrag (2005).
- b) Die Rechnungen der politischen Gemeinden Jona und Rapperswil für das Jahr 2006 werden durch die Bürgerversammlung Rapperswil-Jona bis spätestens 30. Juni 2007 verabschiedet.
- c) Das Budget 2007 der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona ist der Bürgerversammlung Rapperswil-Jona bis spätestens 30. Juni 2007 zur Genehmigung vorzulegen.
- d) Sämtliche vorhersehbaren Kosten im Zusammenhang mit dem Vereinigungsprojekt sind in den Gemeinden Jona und Rapperswil ordentlich zu budgetieren. Die entsprechenden Budgetbeiträge können durch den Gemeinderat Jona und den Stadtrat Rapperswil gemeinsam frei gegeben werden. Sie beschliessen zudem die durch den Vollzug dieses Vereinigungsvertrages entstehenden unvorhersehbaren Ausgaben.

8. Auflösung bestehender Vereinbarungen und Verträge

Auf den Vereinigungszeitpunkt vom 1. Januar 2007 fallen sämtliche bestehenden Verträge zwischen den politischen Gemeinden Jona und Rapperswil als gegenstandslos dahin. Verpflichtungen gegenüber Dritten werden durch die politische Gemeinde Rapperswil-Jona übernommen (siehe Ziffer II. 4 dieses Vertrages).

9. Wahlen und Abstimmungen

Die ordentliche Amtsdauer 2005 bis 2008 für Gemeindebehörden endet in den Gemeinden Jona und Rapperswil am 31. Dezember 2006. Auf diesen Zeitpunkt hin wählen die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden gemeinsam die Behörden für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008.

Der Gemeinderat Jona und der Stadtrat Rapperswil treffen für gemeinsame Bürgerversammlungen, Urnenabstimmungen und Wahlen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, alle notwendigen Anordnungen gemäss Gemeindegesetz, Gesetz über Referendum und Initiative und Gesetz über die Urnenabstimmungen.

10. Vollzugsbeginn

Diese Vereinbarung wird nach den Zustimmungen der Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Jona und der politischen Gemeinde Rapperswil im Rahmen der Urnenabstimmung vom 1. Mai 2005 angewendet. Vorbehalten bleiben die Genehmigung dieses Vertrages durch das kantonale Departement des Innern sowie die Zustimmung des Kantonsrates zum Vereinigungsgesetz Rapperswil-Jona.

Gesetz über die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona

Entwurf der Regierung vom 16. August 2005

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. August 2005³ Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 91 Abs. 2 und Art. 98 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁴

als Gesetz:

Vereinigung

Art. 1. Die politischen Gemeinden Rapperswil und Jona werden mit Wirkung ab 1. Januar 2007 zur politischen Gemeinde Rapperswil-Jona vereinigt.

Behördenkonferenz a) Zusammensetzung

Art. 2. Die Behördenkonferenz setzt sich aus den Mitgliedern des Stadtrates Rapperswil und des Gemeinderates Jona zusammen.

Sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

b) Aufgaben

Art. 3. Die Behördenkonferenz:

- a) erarbeitet die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona;
- b) schliesst die Inkorporationsvereinbarung mit der Oberstufenschulgemeinde Rapperswil-Jona, der Primarschulgemeinde Jona, der Primarschulgemeinde Rapperswil und der Primarschulgemeinde Wagen ab;
- c) setzt den Zeitpunkt der konstituierenden Bürgerversammlung fest;
- d) lädt die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona zur konstituierenden Bürgerversammlung ein;
- e) organisiert die Wahlen der Behörden der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona für den Rest der Amtsdauer 2005/2008.

³ ABI 2005, ●●.

⁴ sGS 111.1.

Gemeindeordnung und Wahlen

Art. 4. Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona:

- a) beschliessen an der konstituierenden Bürgerversammlung die Gemeindeordnung;
- b) wählen die Behörden der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona für den Rest der Amtsdauer 2005/2008.

Rechtsnachfolge

Art. 5. Die politische Gemeinde Rapperswil-Jona ist Rechtsnachfolgerin der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona und tritt in die Rechtsbeziehungen der beiden vorbestehenden Gemeinden ein.

Aktiven und Passiven der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona, einschliesslich Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse, gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2007 auf die politische Gemeinde Rapperswil-Jona über.

Ergänzendes Recht

Art. 6. Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, wird der Vereinigungsvertrag zwischen den politischen Gemeinden Jona und Rapperswil vom 1. Mai 2005 angewendet.

Änderung bisherigen Rechts a) Gemeindegesetz

Art. 7. Das Gemeindegesetz vom 23. August 1979⁵ wird wie folgt geändert:

Bestand

Art. 13. Der Kanton St.Gallen umfasst **88** politische Gemeinden. Sie werden im Anhang zu diesem Erlass aufgeführt.

In der zweiten Spalte des Anhangs werden «Rapperswil» und «Jona» durch «Rapperswil-Jona» ersetzt.

b) Gerichtsgesetz

Art. 8. Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987⁶ wird wie folgt geändert:

Gerichtskreise

Art. 3. Die politischen Gemeinden bilden acht Gerichtskreise:

- a) Gerichtskreis St.Gallen für die Gemeinden St.Gallen, Wittenbach, Häggenschwil und Muolen;
- b) Gerichtskreis Rorschach für die Gemeinden Mörschwil, Goldach, Steinach, Berg, Tübach, Untereggen, Eggersriet, Rorschacherberg und Rorschach;
- c) Gerichtskreis Rheintal für die Gemeinden Thal, Rheineck, St.Margrethen, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet und Rüthi;
- d) Gerichtskreis Werdenberg-Sargans für die Gemeinden Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen, Wartau, Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt und Quarten;

⁵ sGS 151.2.

⁶ sGS 941.1.

- e) Gerichtskreis Gaster-See für die Gemeinden Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, **Rapperswil-Jona**, Eschenbach, Goldingen und St.Gallenkappel;
- f) Gerichtskreis Obertoggenburg-Neutoggenburg für die Gemeinden Wildhaus, Alt St.Johann, Stein, Nesslau-Krummenau, Ebnet-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Brunnadern, Hemberg, St.Peterzell, Krinau;
- g) Gerichtskreis Alttoggenburg-Wil für die Gemeinden Bütschwil, Lütisburg, Mosnang, Kirchberg, Wil, Bronschhofen, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren und Niederhelfenschwil;
- h) Gerichtskreis Untertoggenburg-Gossau für die Gemeinden Mogelsberg, Gantereschwil, Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil, Degersheim, Gossau, Andwil, Waldkirch und Gaiserwald.

Übergangsrecht

Art. 9. Die politische Gemeinde Rapperswil-Jona passt bestehende Reglemente und Vereinbarungen bis 31. Dezember 2009 an.

Das zuständige Departement kann die Frist im Einzelfall verlängern, wenn es sich aus wichtigen Gründen als unmöglich erweist, die Anpassung vorzunehmen.

Die bestehenden Reglemente der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona werden für die bisherigen Gemeindegebiete bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona angewendet.

Vollzugsbeginn

Art. 10. Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.